

die Frage, welche allgemein rechtsverbindlichen Vorschriften auf dem Wege der Gesetzgebung, also durch Zusammenwirken von Regierung und Landtag, erlassen werden müssen, und welche auf dem Verordnungswege gegeben werden können, bestehen nur die im § 24 des Grundgesetzes aufgeführten, vorerwähnten Bestimmungen. Die Beschlüsse des Landtags erlangen nur durch die landesherrliche Sanktion gesetzliche Gültigkeit; sollen die Staatsuntertanen durch einen sanktionierten Beschluß, in der Eigenschaft eines eigentlichen Gesetzes, gebunden werden, so ist die verfassungsmäßige Publikation erforderlich.*

Zu b). Dem Landtage steht ferner ein umfassendes Mitwirkungsrecht auf dem Gebiete der Finanzverwaltung zu. Er hat gemeinschaftlich mit der Regierung die Bedürfnisse des Staates und die zur Deckung derselben erforderlichen Mittel festzusetzen. Die Dauer der Finanzperiode ist eine dreijährige. Der festgestellte Etat wird in Form eines Gesetzes publiziert. Im engen Zusammenhange mit dem Rechte der Beteiligung bei der Aufstellung des Staatshaushaltsetats stehen die im Grundgesetze noch besonders erwähnten Befugnisse des Landtags, zu Steuern und anderen Belastungen der Staatsangehörigen seine Zustimmung zu geben und zur Aufnahme von Darlehen und zu Regierungshandlungen, durch welche die regelmäßigen Einkünfte des Landes geschmälert werden, vor ihrer Ausführung die erforderliche Genehmigung zu erteilen. Staatsverträge bedürfen daher seiner Zustimmung, wenn durch dieselben dem Staate Lasten und den Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Bei Ausübung der erwähnten Befugnisse muß sich der Landtag innerhalb der durch die allgemeinen Gesetze gezogenen Schranken bewegen; er darf daher gesetzlich feststehende Einnahmen und Ausgaben nicht verweigern. § 28 des Grundgesetzes bestimmt: „Für die Aufstellung und Feststellung des Etats sind die Grundsätze maßgebend, daß das Fürstentum jederzeit imstande sein muß, bundes- und vertragsmäßigen Verpflichtungen zu genügen, und daß die gesamte Staatsverwaltung eine solche Einrichtung erhalte, welche den wahren Bedürfnissen des Landes sowie den Sitten, Gebräuchen und